

THEOLOGISCHE REVUE

122. Jahrgang

– März 2026 –

Daly, Brendan: Penal Issues in Canon Law. New York / Mahwah, NJ: Paulist Press 2025. (XI) 227 S., kt. \$ 44,95 ISBN: 978-08091-5760-0

Dem zu besprechenden Werk ist ein Vorwort der aus Peru stammenden Theologin Rocío Figueroa vorangestellt, die ebenso wie Brendan Daly am Te Kupenga Catholic Leadership Institute bzw. Catholic Theological College in Auckland bzw. Wellington, Neuseeland tätig ist. Das Vorwort macht bereits im ersten Satz deutlich, dass es Daly um sexuellen Missbrauch in der Kirche geht und er sich darauf verstehe, durch die komplexen Kreuzungen von Kirchenrecht, moralischer Verantwortlichkeit und Seelsorge zu navigieren.

In seinen Vorbemerkungen lässt Daly, der neben seiner Dozentur für Kirchenrecht seit 2017 als Gerichtsvikar des gemeinsamen Gerichts der Bistümer Neuseelands tätig ist, erkennen, dass Material früherer Veröffentlichungen in diesen Bd. Eingang gefunden hat. Insofern handelt es sich im Wesentlichen um eine hinsichtlich jüngerer Gesetzgebung aktualisierte Zusammenführung früherer – zum Teil auch digital vorliegender – Veröffentlichungen des Vf.s, wobei es Daly allerdings unterlassen hat, eine inhaltliche Straffung und einen Abgleich der behandelten Gegenstände dahingehend vorzunehmen. Dies führt zu mehrfachen Wiederholungen, was bei einer Gesamtlektüre eher stören dürfte, aber vorteilhaft sein könnte, wenn das Interesse nur auf einzelne Kap. gerichtet ist. Während Daly bei den meisten Materien eine Fokussierung auf den Umgang mit sexuellem Missbrauch legt, finden sich im Zusammenhang der Aufgaben des Kirchenanwalts (*Promotor iustitiae*) neben einer rechtsgeschichtlichen Herleitung auch Ausführungen zu dessen Kompetenzen im Kontext des Eheverfahrensrechts, was angesichts der Überschrift des Bd. überraschen dürfte. Ähnliches gilt für die Beschreibung der jeweiligen Verantwortlichkeiten des Diözesanbischofs zu den Oberen in Religioseninstituten, wobei der Grund für die Aufnahme dieses Beitrages gewiss in der verschiedentlich nachweisbaren „Verantwortungsdiffusion“ liegen dürfte, die angesichts rechtswidriger Verhaltensweisen von Religiosen rund um die jeweiligen Zuständigkeitsgrenze von Bischof und Oberen manifest geworden ist. Im Unterschied hierzu sind die Ausführungen Dalys zur kirchenstrafrechtlichen Voruntersuchung, zum außergerichtlichen Strafverfahren und zu den Rechten mutmaßlicher Opfer von Straftaten auf den sexuellen Missbrauch bezogen. Diese thematische Fokussierung sollte bei der Nutzung dieses Buches im Blick bleiben, da aufgrund einschlägigen Spezialverfahrensrechts nicht alle Bestimmungen unterschiedslos Geltung besitzen, wie etwa die Möglichkeit, während einer kirchenstrafrechtlichen Voruntersuchung vorübergehende Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Größeren Umfang nimmt die Darlegung der Pflichten der Vorgesetzten, namentlich der Diözesanbischofe und der Ordensoberen im Umgang mit Vorwürfen sexuellen Missbrauchs ein. Hierbei wartet Daly auch mit praxisrelevanten Hinweisen auf die

Unterschiede im Strafverfahrensrecht zwischen dem lateinischen Kirchenrecht und dem für die katholischen Ostkirchen geltenden Recht auf, was angesichts der zahlenmäßigen Verbreitung von Gläubigen orientalischer katholischer Kirchen in Australien und Neuseeland nachvollziehbar ist. Die Perspektive des strafverfahrensrechtlichen Praktikers ist bei Dalys Ausführungen gut greifbar wie auch seine deutliche Betonung der Interessen Betroffener in Missbrauchsverfahren einschließlich seines wiederholten Plädoyers für einen Rechtsbeistand in den verschiedenen Verfahrensarten und -stadien. Es spricht für Daly, deutlich zu machen, dass die Einführung innerkirchlicher Meldepflichten durch das *Motu Proprio Vos estis lux mundi* (erste Fassung aus dem Jahr 2019) das Erfordernis mit sich bringt, Betroffene und deren Angehörige darüber zu informieren, dass etwa ein Diakon, dem ein von einem Priester verübter sexueller Missbrauch einer Minderjährigen berichtet wird, darüber Meldung zu machen hat. Diese Herausforderung stellt sich in vergleichbarer Weise aufgrund der Interventionsordnung der deutschen Bischöfe, was nicht selten bei Betroffenen zu Irritationen führt, wenn auch als vertraulich bezeichnete Hinweise Dritten weitergeben werden. Mit großer Nüchternheit stellt er fest, dass die gegenwärtigen kirchlichen Verantwortlichen gut beraten seien, aus den Erfahrungen der Kirche in anderen Ländern insbes. bei staatlich veranlassten Untersuchungen zu lernen und nicht etwa anzunehmen, dass sich Vergleichbares im eigenen Land nicht ereignen werde. Stattdessen sollte man sich – so Daly – darauf einstellen, dass in dreißig Jahren eine extern veranlasste Untersuchung der heute getroffenen Handlungen erfolgen werde. Bereits die Überschrift des Kap. „Spirituellder Missbrauch als Delikt“ lässt erkennen, dass Daly auch hierbei praktische Erfahrungen im Umgang mit derartigen Vorwürfen berücksichtigen kann, sieht das geltende kirchliche Strafrecht doch bislang kein eigenständiges Delikt „spiritueller Missbrauch“ vor, sodass andere Straftatbestände in Betracht zu ziehen sind. Dass Daly damit keine Relativierung oder Beschwichtigung betreibt, wird an den wiederholt vorgetragenen Hinweisen auf die besondere Verantwortung deutlich, die die Bischöfe gegenüber den Opfern trügen. Daly bleibt allerdings nicht bei einem Appell stehen, sondern verweist auf das im Jahr 2016 erlassene *Motu Proprio Come una madre amorevole*, wonach das Unterlassen der erforderlichen Schritte auch zu einer Amtsenthebung von Bischöfen führen könne. Aus dieser Rücksicht mag dieses Buch sowohl bei Bischöfen und Ordensoberen wie auch bei Betroffenen von sexuellem wie spirituellem Missbrauch auf größeres Interesse stoßen. Diese Zielgruppe mag auch für das von Daly besorgte Glossar dankbar sein, für das der Vf. verschiedene Quellen benennt, jeweils mit der betreffenden digitalen Fundstelle. Über das geltende Recht hinaus geht Daly mit seinem leidenschaftlich vorgetragenen Plädoyer, den Missbrauch Minderjähriger zu einer Irregularität zu machen. Neben den diskussionswürdigen praktischen Konsequenzen versteht Daly diesen Vorschlag *de lege ferenda* als notwendig im Sinne der Botschaft, dass die Kirche alle Möglichkeiten ausschöpfen möge, sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker zu verhindern und zu stoppen. Das Buch wartet mit einzelnen Vorlagen für kirchenamtliche Dekrete in der strafverfahrensrechtlichen Praxis auf, ohne allerdings den Umfang an Vorlagen zu bieten, den etwa Klaus Lüdicke und Rüdiger Althaus in ihrer dritten Ergänzungslieferung (November 2024) für das Beiheft 61 zum Münsterischen Kommentar „Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und Nebengesetzen. Normen und Kommentar“ vorhalten. Eine Auswahlbibliographie überwiegend englischsprachiger Literatur und – von diesen nicht stringent unterschiedenen – Rechtsquellen sowie ein Index schließen die Publikation ab.

Über den Autor:

Peter Platen, Dr., Apl. Prof. am Institut für Kanonisches Recht der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster (p.platen@bistumlimburg.de)